



Position der GEW Hessen zum Entwurf eines Hessischen Kinderförderungsgesetzes (HessKiföG)

Bei der Betrachtung der Lebenslagen von Kindern und ihren Familien heute, ob im Zusammenhang rückläufiger Geburtenraten, der Berufstätigkeit von Eltern, familiären Problemen, Migrantenanteilen in der Bevölkerung, Armutsrisiken, verschiedenen Zukunftsszenarien und daraus folgenden Anforderungen – dem Faktor Bildung, insbesondere der frühkindlichen Bildung wird in den letzten Jahren ein wachsender gesellschaftlicher Stellenwert eingeräumt.

Gestiegen sind in diesem Zusammenhang die Anforderungen an den Ausbau und die Bereitstellung eines quantitativ ausreichenden und qualitativ hochwertigen Angebots an Kindertageseinrichtungen.

Damit einher gehen ebenfalls hohe fachliche Anforderungen an die Konzeption und das Personal von Kitas.

Stichwortartig seien hier nur genannt:

- die Arbeit nach Bildungs- und Erziehungsplänen
- die Gestaltung von Übergängen
- die Zusammenarbeit mit Grundschulen
- die Vernetzung der Tageseinrichtungen
- die Förderung der Gesundheit
- die Sprachförderung
- die Förderung der sozialen und interkulturellen Kompetenz
- die Umsetzung der Inklusion
- der U3-Ausbau
- die Arbeit mit Eltern.

Die Träger der Kindertageseinrichtungen sind gefordert, für angemessene pädagogische Rahmenbedingungen Sorge zu tragen. Die Politik muss die finanziellen Voraussetzungen dafür schaffen. Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen stehen somit in öffentlicher Verantwortung.

In dieser Situation legt die Hessische Landesregierung den Entwurf für ein neues Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) vor. Sie begründet dies u.a. mit ihrem Willen zur Gewährleistung des Kindeswohls und zur Sicherung und Verbesserung der Qualität in der frühkindlichen Bildung in Hessen.

Wer sich erhofft hatte, die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen solle nun zu besseren Bedingungen erfolgen und entsprechend finanziert sowie durch die Anhebung von der Verordnungs- auf die Gesetzesebene rechtsverbindlich festgeschrieben werden, wird jedoch stark enttäuscht. Kostensenkung und eine weitreichende „Flexibilisierung“ zu Lasten der pädagogischen Qualität und der Arbeitsbedingungen der Erzieherinnen und Erzieher bilden die wesentlichen Eckpunkte des vorgelegten Entwurfs.

Was ist konkret geplant? – Welches sind unsere wesentlichen Kritikpunkte?

Änderung in der Definition und im Einsatz von „Fachkräften“

Neben dem bisher schon zulässigen Einsatz fachfremden Personals für die pädagogische Arbeit, geknüpft an die Auflage, eine sozialpädagogische Ausbildung noch aufzunehmen, sollen künftig weitere 20% nicht pädagogisch ausgebildete Kräfte für die Gruppenarbeit in Kitas beschäftigt werden dürfen. Ihr pädagogisches ‚KnowHow‘ sollen sie sich möglichst zeitnah in Weiterbildungen aneignen. Eine solche Deprofessionalisierung des Personals in Tageseinrichtungen lehnt die GEW entschieden ab. Auch warnt die GEW vor den Folgen der Überforderung sowohl des dann nicht fachlich qualifizierten Personals als auch der Überforderung der verbleibenden Fachkräfte, die diese Defizite ausgleichen müssen.

Angesichts der hohen fachlichen Anforderungen an das Personal in der frühkindlichen Bildung fordert die GEW demgegenüber seit Langem eine Anhebung des Ausbildungsniveaus, in der sich eine höhere soziale und gesellschaftliche Anerkennung der Berufsbildung verbunden mit einer höheren tariflichen Wertigkeit ausdrückt. Dies ist unseres Erachtens die beste Möglichkeit dem eingetretenen Fachkräftemangel nachhaltig entgegenzuwirken.

▪ Änderung der Berechnungsgrundlage für Gruppengrößen, Fachkräfteeinsatz und Finanzierung

Durch die Ablösung der gruppen- durch die kindbezogene Betrachtung soll der Personalbedarf künftig nach der Anzahl der zu einem festen Stichtag, 1. März, tatsächlich angemeldeten Kinder berechnet und gefördert werden. Unter dem Druck der Pro-Kopf-Förderung werden so die Gruppen bis zur Obergrenze von 25 Kindern gefüllt werden müssen, die Relation Kind-Fachkraft verschlechtert werden und den Kitas die Möglichkeit genommen, eventuell einzelne Plätze, z.B. für Notfälle oder zu spät Geborene frei zu halten.

▪ Ausnahmen zu Gruppengrößen und Nichtbeachtung besonderer Bedarfe – Inklusion ohne angemessene Vorkehrungen

Die Festlegung der Gruppengrößen und des dafür nötigen Personalbedarfs orientiert sich lediglich am Alter der Kinder. Zwar sollen zunächst nur für die „älteren“ Kinder (ab 3 Jahren) Gruppen bis zu 25 Kinder gebildet werden. Das Einräumen befristeter Ausnahmeregelungen erlaubt jedoch auch für jüngere Kinder die Ausweitung auf eine Obergrenze von 25 Kindern pro Gruppe.

Gänzlich unberücksichtigt bleiben bei der Berechnung der Gruppengrößen und des Personalbedarfs besondere Anforderungen: insbesondere zur Umsetzung der Inklusion, und von U3, im Zusammenhang z.B. mit der Arbeit in „Brennpunkten“ und für zusätzliche Fördermaßnahmen, z.B. zur Sprachförderung.

Vor allem für die Arbeit mit Kindern mit Beeinträchtigungen fallen die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen weit hinter die bisherigen Rahmenbedingungen und die auch in der alten „Rahmenvereinbarung Integrationsplatz“ formulierten Setzungen zurück.

Der sog. Hessische Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bzw. besondere Anstrengungen der Landesregierung zur Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sind damit reine Lippenbekenntnisse. Alle Betroffenen, die Kinder, Erzieherinnen und Erzieher, Eltern, die Träger der Kindertageseinrichtungen und die Sozialhilfeträger werden mit den Herausforderungen der Inklusion alleine gelassen.

▪ Deckelung der Berechnung des Personalbedarfs und der Betreuungszeit

Durch die Deckelung der wöchentlichen Betreuungszeit auf 42,5 Stunden bei den Berechnungen für den zu finanzierenden Personalbedarf einerseits sowie die Möglichkeit des Platz-Sharings andererseits (zwei Halbtags-Kinder á 25 Std. teilen sich einen Platz, macht zusammen 50 Stunden nötige Betreuungszeit), entsteht eine Differenz zwischen Öffnungs- bzw. Betreuungszeiten und dem errechneten und vom Land bezuschussten Personalbedarf.

Die Träger und Kommunen werden so unter Druck geraten, entweder ihre Öffnungszeiten zu verringern, statt sie an die Erfordernisse von Eltern und Kindern anzupassen, oder die erforderlichen Öffnungszeiten durch entsprechende Gebührenerhöhungen für die Eltern zu finanzieren.

- **Unzureichende Personalberechnung für Verfügungszeiten**

Die vorgesehenen 15% der personellen und zeitlichen Kapazitäten zum Ausgleich von „Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung“ entsprechen nicht den tatsächlichen Anforderungen im Alltag der Kindertageseinrichtungen.

Unberücksichtigt bleiben neben der notwendigen Vor- und Nachbereitung der „reinen“ pädagogischen Arbeit mit den Kindern nötige Zeitbudgets für Leitungs- und Verwaltungsaufgaben, Konzeptarbeit (Stichwort: Bildungs- und Erziehungsplan, Familienzentren), Elternarbeit, Kooperation mit Schulen etc. – kurz: alles, was tagtäglich anfällt.

Die GEW hält hierfür die Bereithaltung eines Arbeitszeitanteils von ca. 30 % für erforderlich.

- **Unzureichende Anforderungen an die räumlichen Bedingungen**

Zu den qualitativen Anforderungen für ein gutes und kindgerechtes pädagogisches Angebot an Kindertageseinrichtungen zählen neben dem Personal, den Gruppengrößen, und den Öffnungszeiten unter anderem auch angemessene räumliche Rahmenbedingungen: Freiräume zur Entfaltung der verschiedenen kindlichen Bedürfnisse nach Bewegung, Spiel,- und Ruhephasen und individuelle Rückzugsmöglichkeiten.

Dringend erforderlich sind angemessene Arbeitsräume für die Vor,- und Nachbereitungsarbeit von Erzieherinnen und Pausenräume.

Die geplanten gesetzlichen Vorgaben sind diesbezüglich bescheiden und lassen Spielraum für ‚sparsame‘ Räumlichkeiten. Nicht die Räume sollen den Bedürfnissen der Kinder nach Entfaltung und professionellen pädagogischen Erfordernissen angepasst werden, sondern umgekehrt sollen sich die Aneignungs- und Entfaltungsmöglichkeiten der Kinder, den Gruppen und Gruppengrößen sowie den räumlichen Bedingungen anpassen. Die weitere Orientierung der räumlichen Bedingungen gar am Bindungs-, Ruhe- und Geborgenheitsbedürfnis von U3-Kindern lässt befürchten, dass auch beengte Räumlichkeiten als ausreichend gelten soll, denn für Ruhephasen der U3-Kindern können auch wenige Quadratmeter als ausreichend interpretiert werden.

- **Gesetzliche Festschreibung von Festbeträgen für die Landesförderung**

Die geplante gesetzliche Festschreibung der Landesförderung lässt perspektivisch eine reale Entwertung der Landesförderung erwarten. Um dem zu begegnen, müsste auch eine Dynamisierung der Beträge festgeschrieben werden. Alternativ dazu wäre eine prozentuale finanzielle Beteiligung des Landes an den Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen eine eventuell sinnvollere Lösung.

Die GEW lehnt den vorgelegten Gesetzesentwurf als unzureichend und mangelhaft ab.

Die GEW erwartet von der Landesregierung:

Die Beibehaltung der Personalberechnung nach Gruppen und die Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation

Kleinere Gruppen statt der Erhöhung der Gruppengrößen!

Anerkennung und Wertschätzung der notwendigen pädagogischen Professionalität in Tageseinrichtungen im Interesse des Kindeswohls statt Ausweitung des Einsatzes von nicht-professionellem Personal!

Das Angebot von Betreuungszeiten, die sich am Interesse der Eltern und ihrer Kinder orientieren statt ‚Platz-Sharing‘ in den Einrichtungen!

Die Einhaltung der Verpflichtung, angemessene Vorkehrungen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskommission zu schaffen statt Kostenvorbehalt und Kosteneinsparung!

Die Erhöhung des Anteils für Verfügungszeiten des Pädagogischen Personals auf 30 Prozent statt Erhöhung der Arbeitsbelastung von Erzieherinnen und Erziehern!

Frankfurt, 11. Dezember 2012